

Firma dicht wegen Corona

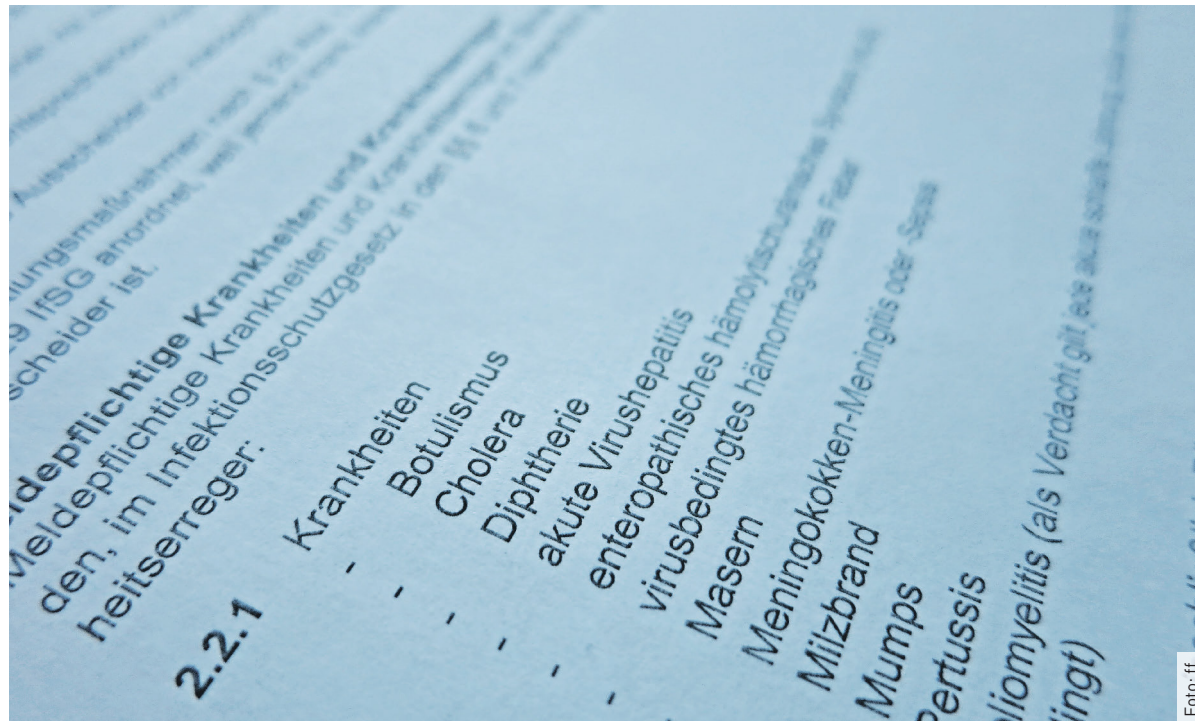
Bei Betriebschließung hilft die richtige Versicherung / Nicht jede Beratung verläuft korrekt / DTZ liefert Tipps für betroffene Unternehmen

DÜSSELDORF // Viele Unternehmen Deutschlands haben in den vergangenen Tagen ihre Türen verschließen müssen. Vor allem den Handel und das Gewerbe, aber auch die Gastronomie- und Tourismusbranche, Messeveranstalter, Kulturbetriebe und Sportstätten trifft die Zwangspause hart. Keine Gäste, kein Publikum, keine Kunden heißt auch: keine Einnahmen.

Richtigerweise erinnern sich viele Unternehmern nun daran, dass sie so genannte Betriebsunterbrechungs- oder Betriebsschließungsversicherungen abgeschlossen haben. Arne Podewils, Fachanwalt für Versicherungsrecht der MZSs Rechtsanwälte in Düsseldorf, erreichten in den vergangenen Tagen zahlreiche Anfragen zum Versicherungsschutz bei Betriebsschließungen wegen der Corona-Pandemie: „Die Unsicherheit dazu ist groß, denn vielen der Unternehmern ist nach Lektüre der Versicherungsbedingungen nicht klar, ob und inwiefern die Versicherung für die bereits erfolgte oder eine befürchtete Betriebsschließung greift.“ Die Antwort ist häufig zunächst die Standardantwort, wenn es um juristische Streitfälle geht: Es kommt darauf an.

MODERNE PRODUKTE

Tatsächlich kann eine derartige Versicherung die Kosten der Betriebschließung wie Gehaltszahlungen oder pauschalisierte Tagessätze erfassen. Dies gilt insbesondere für eine Betriebsschließungs-Versicherung. Die Deckung durch die Versi-



Seit Januar gilt Covid-19 als Infektionskrankheit im Sinne des Gesetzes. In den vor den Datum abgeschlossenen Policen ist das noch nicht namentlich genannt.

cherung hängt jedoch von den konkreten Bedingungen ab. Eine reine Betriebsunterbrechungs-Versicherung greift im Regelfall eher nicht. Aber Schritt für Schritt: Eine Betriebsunterbrechungs-Versicherung greift häufig nicht, es sei denn bei All-Risk-Deckung: Die gängigen Betriebsunterbrechungs-Versicherungen decken in dem Fall eines Stopps wegen krankheitsbedingtem Ausfall oder der hoheitlichen Anordnung einer Quarantäne im Regelfall nicht. Denn in dieser Versicherung wird ein Sachschaden, etwa durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, die für einen Betriebsstillstand sorg, vorausgesetzt. Durch die Corona-Pandemie werden die Produktionsmittel der betroffenen Firmen dagegen nicht beschädigt oder zerstört.

Besser sieht es aus bei modernen Versicherungsprodukten wie der sogenannten All-Risk-Deckung, die nicht ausschließlich bei einem Sachschaden greift. Nach deren Bedingungen kann auch das Seuchenrisiko mitversichert sein. Hier sind die konkreten Versicherungsbedingungen sorgfältig zu studieren, und es kommt darauf an, wie diese von einem durchschnittlichen Versicherungsnehmer verstanden werden. Eine Betriebsschließungs-Versicherung kann greifen. Diese sichert das Unternehmen gegen die Auswirkungen einer nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG, früher Bundesseuchengesetz) meldepflichtigen Krankheit ab. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist grundsätzlich eine Betriebsschließung, die

auch dann anzunehmen ist, wenn für alle Angestellten ein Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot erlassen worden ist.

IM SINNE DES GESETZES

Seit dem 30. Januar 2020 gilt Covid-19 als Infektionskrankheit im Sinne dieses Gesetzes. Ab diesem Zeitpunkt greift grundsätzlich der Versicherungsschutz. Das neuartige Coronavirus beziehungsweise Sars-Cov-2 ist in den zuvor abgeschlossenen Versicherungsverträgen selbstverständlich namentlich nicht genannt.

Für Rechtsanwalt Arne Podewils zeigt sich bereits jetzt: „Das nutzen

manche Versicherer aus und behaupten, dass diese Krankheit nicht abgedeckt sei.“ Gelten kann die Argumentation der Versicherer allerdings nicht, denn „der § 6 IfSG enthält als Auffangtatbestand das Auftreten einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit, die nicht bereits namentlich genannt ist. Zudem soll der Fall

ANSPRUCH BESTEHT HÄUFIG

einer behördlichen Schließung aufgrund gefährlicher Krankheiten schließlich gerade vom Sinn und Zweck der Versicherung erfasst sein. Wir meinen daher, dass in vielen Fällen ein Anspruch auf Versicherungsschutz besteht.“

Natürlich kommt es auch auf den genauen Wortlaut der Vertragsklauseln in den Versicherungsbedingungen und auf das Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers an. Rechtsanwalt Podewils erklärt, warum: „Die Bedingungen der uns vorliegenden Versicherungspolicen unterscheiden sich. In einigen Bedingungen werden die relevanten Krankheiten einzeln aufgelistet; teilweise beispielhaft, teilweise abschließend. Sofern lediglich eine beispielhafte Aufzählung von Krankheiten erfolgt, ist die Klausel aus unserer Sicht auch für neue Krankheiten wie Covid-19 geöffnet. In diesem Fall stehen die Chancen gut, dass auch Corona als Anwendungsfall unter die Bedingungen fällt.“

Expertentipp: Sollten die konkreten Versicherungsbedingungen keine Abdeckung für den Seuchenfall enthalten, ist im Übrigen an eine Falschberatung durch den Versiche-

runismakler zu denken. Denn der Vermittler hätte unter Umständen auf die Möglichkeit einer Versicherung gegen Seuchenschäden hinweisen müssen.

Was sollten betroffene Unternehmer tun? Unternehmen, die sich gegen Betriebsschließungen oder -unterbrechungen versichert haben, empfiehlt sich, die konkreten Versicherungsbedingungen von einem Fachanwalt für Versicherungsrecht sorgfältig prüfen zu lassen.

Sollte der Fachmann zu dem Ergebnis kommen, dass die aktuelle Schließung mitversichert ist, sollte der Schaden anwaltlich gemeldet werden. „Denn nach unseren bisherigen Erfahrungen muss leider davon ausgegangen werden, dass die meisten Versicherungen zunächst abweisend reagieren und jeden Fehler bei der Anmeldung sofort zu ihren Gunsten nutzen“, erklärt Arne Podewils. pi

Erstinschätzung oder -Beratung und Kontakt zu dem Fachanwalt Arne Podewils unter Telefon 02 11 / 6 90 02-0.



Fachanwalt Arne Podewils

Machen Sie das Beste aus der Situation

Umdenken: Industrie- und Handelskammer gibt Information und Tipps für den Handel zur Bewältigung der aktuellen Krise

FRANKFURT AM MAIN // Der Handel ist durch die Coronakrise besonders stark betroffen. Ein Großteil der Geschäfte ist geschlossen, viele Dinge müssen nun geregelt werden, um Ihre Kosten zu minimieren.

Die folgenden Ideen können Ihnen Möglichkeiten aufzeigen, Ihre Liquidität zu sichern und Ihre Mitarbeiter und Kunden in diesen Zeiten zu binden. Ob und welche der Maßnahmen sich für Ihr Unternehmen eignen, liegt selbstverständlich in Ihrem Ermessen.

Mitarbeiter:

■ Beantragen Sie für Ihre Angestellten Kurzarbeitergeld über die Bundesagenturen für Arbeit. Momentan geht eine telefonische Abwicklung am schnellsten.

■ Ihr Personal kann trotz Kurzarbeitergeld eine Nebentätigkeit ausüben. Diese muss zwar versteuert werden, erhöht aber insgesamt das Einkommen des Mitarbeiters. Wenn die Nebentätigkeit schon vor Beginn der Kurzarbeit durchgeführt wurde, ergeben sich keine Auswirkungen, erfolgt also keine Anrechnung auf das Kurzarbeitergeld. Nehmen Beschäftigte

während des Bezugs von Kurzarbeitergeld eine Nebentätigkeit auf, wird das daraus erzielte Entgelt auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.

■ Nehmen Sie Kontakt mit Ihren Lieferanten auf und versuchen Sie, keine beziehungsweise wenig Ware anzunehmen. Bei der Übergabe sind die Hygieneregeln zu beachten.

■ Möglicherweise können Sie Waren retournieren, um das Einkaufsflimit bei einem Lieferanten zurückzu-erhalten.

■ Versuchen Sie, mit Ihren Lieferanten Valuta zu vereinbaren und erhalten Sie so einen Zeitplan für Ihre finanziellen Belastungen.

■ Wenn Sie ein Warenmanagement für Lieferanten nutzen, sollten Sie verhindern, dass ungefragt Ware nachgeliefert wird.

■ Ordern Sie vorausschauend für die zweite Jahreshälfte. Berücksichtigen Sie mögliche Lieferengpässe. Zu geringe Bestellungen könnten dazu führen, dass Sie zu wenig Ware haben.

Kosten:

■ Allgemein: Gehen Sie die Kosten anhand Ihres Finanzplans durch und schauen Sie nach Möglichkeiten, Kosten einzusparen. Renovierungen,

verschiebbare Instandhaltungsmaßnahmen und so fort.

■ Miete: Suchen Sie das Gespräch mit Ihrem Vermieter, um nach einer Stundung oder gar Reduzierung der Miete zu fragen. Sonderregelungen zu Mietverhältnissen während der Zeit der Corona-Pandemie werden gerade auf Bundesebene verhandelt.

MIT KUNDEN IN KONTAKT BLEIBEN

Für Mietverhältnisse wird das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt. Dies gilt sowohl für Wohn- als auch für Gewerberaummietverträge. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt im Gegenzug im Grundsatz bestehen.

■ Nebenkosten: Reduzieren Sie laufende Kosten, zum Beispiel für Beleuchtung, Wärme-/Kältetechnik, sonstige Geräte, so weit wie möglich.

■ GEZ: Fragen Sie bei der Gebührenzentrale an, ob Ihre Quartalszahlung ausgesetzt werden kann.

■ Valuta nutzen: Rechnungen sollten Sie mit Datum für den Zahlungsvorgang versehen. Versuchen Sie, auch mit Ihren Geschäftspartnern fair und verantwortungsbewusst umzugehen, da auch diese auf Zahlungsströme angewiesen sind. Bleiben Sie mit Ihren Kunden in Kontakt.

Information zur Erreichbarkeit sind wichtig:

■ Informieren Sie Ihre Kunden, wie Sie weiter für sie erreichbar bleiben, zum Beispiel einen Aushang im Schaufenster, Infos auf der Homepage und in den sozialen Medien. Viel-

leicht bietet sich auch in Ihrer Gemeinde ein gemeinschaftlicher Auftritt beziehungsweise eine Auflistung aller geöffneten Betriebe an.

■ Lokale Online-Marktplätze: Der gemeinsame Auftritt der Gewerbetreibenden vor Ort kann auch mit einem Online-Marktplatz verknüpft sein. Teilweise gibt es in Ihren Gemeinden bereits Möglichkeiten oder Ansätze dafür. Sprechen Sie hierfür mit dem Gewerbeverein oder der Wirtschaftsförderung.

■ Das „Bieg Hessen“ bietet Unterstützung rund um die Themen Internet und Digitalisierung, und hat einen übersichtlichen „E-Commerce-Umsetzungs-Leitfaden“ entwickelt. In fünf Schritten erfahren Sie, wie das Internet in der Coronakrise eine Chance für Sie sein kann.

Die Pro-Bono-Initiative „Händler helfen Händlern“ arbeitet zusammen mit ihren Partnern mit Hochdruck an einer Lösung, wie Händler innerhalb von 14 Tagen eine Verkaufsplattform aufbauen und einen zusätzlichen Verkaufskanal schaffen können, um Umsatzausfälle zu kompensieren. (DTZ berichtete).

■ Versand und Lieferung: Sie können Ihre Waren per Messenger an-

bieten und entweder per Paketzusteller versenden, in einem bestimmten Radius selbst ausliefern oder eine Kooperation mit Lieferdiensten oder Taxiunternehmen eingehen. Die Auslieferung kann auch gemeinschaftlich mit den Betrieben vor Ort organisiert werden.

Netzwerken:

■ Pakete schnüren: Stellen Sie Ihrem Kunden Pakete zusammen, zum Beispiel zum Oster-Thema oder zu Home-office-Spezial-Angeboten.

■ Gutscheine: Kunden können über Ihre Web-Seite oder telefonisch Gutscheine bestellen. Diese können den Kunden nach Zahlungseingang postalisch zugesendet werden.

■ Social Media: Bauen Sie Ihre Kommunikationskanäle aus und werden Sie zum Experten oder Unterhalter in einer Nische.

■ Online-Shop: Wenn Sie überlegen, einen Web-Shop zu eröffnen, müssen Sie die Regelungen zum Fernabsatz beachten. Informationen liefert die IHK Darmstadt. pi

Weitere Infos unter: frankfurt-main.ihk.de oder per QR-Code





BESTELLEN SIE JETZT UNSEREN NEWSLETTER mit aktuellen Infos!
www.tabakzeitung.de